

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

9.4 Rückforderung von Zuweisungen

Frage: 9.4.01 Anteilige Rückforderung

Wir gehen davon aus, dass bei einer Aussetzung des Vertrages auch nur der jeweilige Jahresanteil an Zuwendungen nicht ausgezahlt bzw. zurückgefordert wird und nicht alle bereits ausgezahlten Leistungen. Ist diese Ansicht korrekt?

Antwort:

Ja.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:
9.4 Rückforderung von Zuweisungen

Frage: 9.4.02 Vertrauensschutz i.S.d. § 48 Abs. 2 VwVfG

Stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes i.S.d. § 48 VwVfG bzw. die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG einer Rückforderung von Landeszuweisungen aus dem KEF-RP entgegen?

Antwort:

Nach § 48 Abs. 2 VwVfG darf ein rechtswidriger Geldleistungsverwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und dieses unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 23, 25; 27, 215; 60, 208), welcher sich das OVG RP bereits im Urteil vom 17. November 1987, 7 A 21/87, angeschlossen hat, kann sich eine Behörde gegenüber einer anderen jedoch gerade nicht auf den in § 48 Abs. 2 VwVfG normierten Vertrauensschutz berufen. Dies gilt auch für eine Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft. Sie ist ebenso an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden und kann sich nicht auf den Fortbestand eines rechtswidrigen Zustandes berufen. Vielmehr muss sie darauf achten, dass öffentliche Mittel sachgerecht und rechtmäßig verteilt werden. Der Vertrauensschutz dient insofern nur dem Schutz des Bürgers vor dem ihm „überlegenen“ Staat.

Auch die in § 48 Abs. 4 VwVfG normierte Jahresfrist, innerhalb derer die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes zulässig ist, dient dem Vertrauensschutz, dass ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach Fristablauf trotz entgegenstehender Rechtslage Bestand hat. § 48 Abs. 4 VwVfG dient demnach ebenfalls dem Schutz des Bürgers. Insofern überwiegt entgegen der Rechtsprechung des OVG NRW, Urteil vom 12. Juni 2007 – 15 A 371/05, das öffentliche Interesse an der Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln das Interesse einer Kommune an der „Klarheit ihrer finanziellen Planungsgrundlagen“ (vgl. Urteil OVG RP vom 11. Februar 2011 – 2 A 10895/10). Dies umso mehr, als dass es sich bei den Landeszuweisungen des KEF-RP auch um Finanzmittel aus dem Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs handelt.

Gemäß § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG i. V. m. den speziellen Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO und der ANBest-K ist der zu erstattende Zuweisungsbetrag vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsakts an (also von Anfang an) zu verzinsen. Nach § 49a Abs. 3 S. 2 VwVfG kann ggf. von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme des Verwaltungsakts geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb von der Behörde gesetzten Frist leistet. Der sich aus dieser Norm ergebende Anspruch steht auch einer Kommune als öffentlichem Rechtsträger zu und widerspricht nicht dem vorstehend beschriebenen Umstand, dass sich Behörden weder auf Vertrauensschutz im Sinne des § 48 Abs. 2 VwVfG noch auf die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG berufen können. Dies folgt aus dem Umstand, dass die Verzinsung über die nachträgliche Schaffung rechtmäßiger Verhältnisse hinausgeht und deshalb nicht Ausdruck der Gesetzesbindung öffentlicher Rechtsträger ist (vgl. Urteil OVG RP a. a. O.).

Die Bagatellgrenzen nach Nr. 8.10 Teil II VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 3. November 2015
Antwort-Datum: 2. Dezember 2015

Bearbeiter: Thomas Schäfer, ISIM